

Änderung des Mittelschulgesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
16. September 2014 (RRB Nr. 2014/1612)

beschliesst:

I.

Der Erlass Mittelschulgesetz vom 29. Juni 2005²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird
wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die kantonalen Mittelschulen führen progymnasiale Lehrgänge (Sekundarschule P) nach der Volksschulgesetzgebung.

§ 3 Abs. 3 (aufgehoben)

³⁾ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis)} Für Schüler und Schülerinnen mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann ein auf fünf Jahre verlängerter Maturitätslehrgang geführt werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) Studentafeln und Lehrplan (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Der Regierungsrat erlässt die Studentafeln.

²⁾ Das Departement erlässt den kantonalen Lehrplan für die gymnasialen Maturitätslehrgänge.

³⁾ Die Studentafeln und der Lehrplan richten sich nach den schweizerischen Vorgaben, insbesondere dem Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

§ 15 Abs. 2 (aufgehoben)

²⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [414.11.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 16 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

§ 19 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat bestimmt die Organisation der Mittelschulen.

§ 19^{bis} (neu)

Maturitätskommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Maturitätskommission ein und regelt deren Aufgaben und Befugnisse.

§ 22 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Für den Besuch von Freifächern kann ein Beitrag erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.